



Klicken Sie bitte [hier](#), um dieses Dokument jetzt auszudrucken.

[Übersicht aller Abbildungen](#)

Einkommensteuer

Zur Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Alterseinkünftegesetz

Prof. Dr. Klaus Heubeck / StB Michaela Seybold, Köln

Die "Rürup-Kommission" hat zur Vorbereitung des AltEinkG ein sog. Drei-Schichten-Modell zur Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen entwickelt. In der betrieblichen Altersversorgung wurden die Reformempfehlungen nicht konsequent umgesetzt. Der Beitrag setzt sich kritisch mit der daraus resultierenden (unnötigen) Komplexität der Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung auseinander und weist auf die praktischen Konsequenzen dieser Unsystematik insbesondere für die versicherungsförmigen Versorgungsträger und die begünstigten Steuerpflichtigen hin.

Übergang vom Drei-Säulen- zum Drei-Schichten-Modell nur halbwegs gelungen

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Hintergrund: Vom "Drei-Säulen-Modell" zum "Drei-Schichten-Modell"
 1. Erste Schicht: Basisversorgung
 2. Zweite Schicht: Zusätzliche Versorgung
 3. Dritte Schicht: Kapitalanlageprodukte
- III. Die Leibrentenversicherungen der ersten Schicht
 1. Ausgestaltung
 2. Besteuerung
- IV. Betriebliche Altersversorgung in der ersten und / oder in der zweiten Schicht
 1. Erläuterung der Zuordnungskriterien
 2. Besteuerung von Beiträgen zu den versicherungsförmigen Durchführungswegen
 3. Besteuerung der Leistungen
- V. Handlungsbedarf bei versicherungsförmigen Versorgungszusagen
- VI. Zusammenfassung

I. Einleitung

Bei der Umsetzung der vom BVerfG geforderten Neuregelung der Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen sind der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung von den Empfehlungen der sog. "Rürup-Kommission" ausgegangen. Das klassische Drei-Säulen-Modell wurde dabei abgelöst von einem Drei-Schichten-Modell mit einer schichtenspezifischen, steuersystematisch konsequenten Behandlung jeder der drei Schichten.

Für die in der mittleren Schicht angesiedelte betriebliche Altersversorgung wurde die Systematik der Kommissionsempfehlungen von der Finanzverwaltung jedoch (ohne Not) zum Teil durchbrochen. Unter bestimmten Bedingungen unterliegen die Leistungen von Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen der sog. Kohortenbesteuerung. Um nachteilige Folgen zu vermeiden, sollten bei diesen Durchführungswegen die Versorgungsordnungen und die Verwaltungssysteme überprüft und der veränderten Lage angepasst werden.

II. Hintergrund: Vom "Drei-Säulen-Modell" zum "Drei-Schichten-Modell"

In der klassischen, durch das Betriebsrentengesetz von 1974 geprägten Vorstellungswelt und Praxis beruhte unsere Alterssicherung bekanntlich auf den drei Säulen

- gesetzliche Altersvorsorge,
- betriebliche Altersversorgung und
- private Altersvorsorge.

Die Abgrenzung zwischen der zweiten und dritten Säule wurde bereits mit der Einführung des Anspruchs der Arbeitnehmer auf Entgeltumwandlung und der Möglichkeit zur "Riester-Förderung" in der betrieblichen Altersversorgung¹⁾ verwischt. Die "Rürup-Kommission"²⁾ hat dann zur Vorbereitung der Neuordnung der Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ein "Drei-Schichten-Modell" entwickelt, das das klassische "Drei-Säulen-Modell" zumindest unter dem Blickwinkel der Steuersystematik in den Hintergrund drängt. Nach diesem "Drei-Schichten-Modell" ergibt sich folgende Neueinteilung für die Altersvorsorge:

1. Erste Schicht: Basisversorgung

Der ersten Schicht werden die Formen der Altersvorsorge zugeordnet, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Neben den Sozialversicherungsrenten und der berufsständischen Versorgung gehören bestimmte kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen zu dieser ersten Schicht. Diese kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen wurden im Zug des Alterseinkünftegesetzes grundsätzlich neu entwickelt; in den Medien sind sie unter dem Begriff "Basis-Renten" oder auch "Rürup-Renten" bekannt geworden.

2. Zweite Schicht: Zusätzliche Versorgung

Hierunter wird die betriebliche Altersversorgung sowie die "Riester-Rente" subsumiert. Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (z. B. VBL) ist als betriebliche Altersversorgung ebenfalls Teil dieser zweiten Schicht.

3. Dritte Schicht: Kapitalanlageprodukte

Den Kapitalanlageprodukten werden Sparpläne sowie Kapitallebensversicherungen zugeordnet. Darüber hinaus finden sich in dieser Kategorie auch diejenigen privaten Rentenversicherungen, die die Kriterien der Basisversorgung nicht erfüllen. Sind beispielsweise Ansprüche aus einer privaten Rentenversicherung vererblich, so handelt es sich nicht um ein Produkt der Basisversorgung, sondern um ein Kapitalanlageprodukt. Produkte der dritten Schicht können zwar auch der Altersvorsorge dienen, bei ihnen überwiegt jedoch der Charakter einer frei verfügbaren Kapitalanlage.



Für alle drei Schichten war eine unterschiedliche steuerliche Behandlung in der Anspar- und in der Auszahlungsphase vorgesehen: Produkte der ersten Schicht sollten entsprechend den Vorschlägen der Kommission - nach einer Übergangsphase - in der Ansparphase steuerfrei finanziert und in der Rentenphase vollständig nachgelagert besteuert werden. Produkte der zweiten Schicht sollten in vorgegebenen Grenzen steuerfrei finanziert und korrespondierend in der Leistungsphase vollständig nachgelagert besteuert werden. Produkte der dritten Schicht waren [DB 2007 S. 593]hingegen aufgrund ihrer freien Verfügbarkeit für die vorgelagerte Besteuerung vorgesehen.

Der Gesetzgeber bzw. die Finanzverwaltung haben die Empfehlungen der "Rürup-Kommission" zu dieser systematisch einwandfreien und auch sozialpolitisch schlüssigen Neuordnung der Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen nicht konsequent umgesetzt: Zu den Leibrentenversicherungen der ersten Schicht (Basis-Renten oder Rürup-Renten) können im Ergebnis auch Produkte der betrieblichen Altersversorgung gehören, die eigentlich der zweiten Schicht zuzuordnen wären. Die steuerlichen und verwaltungstechnischen Konsequenzen dieser Unsystematik sollen im Folgenden aufgezeigt werden. Des Weiteren sieht das Gesetz - in Abweichung zu den Vorschlägen der "Rürup-Kommission" - lediglich die begrenzte Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen der ersten Schicht vor, dies jedoch unter Beibehaltung der vollen nachgelagerten Besteuerung³⁾.

III. Die Leibrentenversicherungen der ersten Schicht

1. Ausgestaltung

Leibrentenversicherungen werden der ersten Schicht zugeordnet, wenn das Vorsorgeprodukt die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG definierten Kriterien erfüllt⁴⁾. Danach werden als Beiträge zugunsten einer Basisversorgung auch Aufwendungen anerkannt, die zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung verwendet werden. Die Beitragszahlung ist steuerlich begünstigt, wenn der Vertrag ausschließlich eine monatliche lebenslange Leibrente vorsieht, deren Zahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Stpfl. beginnt. Ergänzend kann auch der Eintritt von Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und / oder die Versorgung von Hinterbliebenen abgesichert sein. Die Ansprüche aus dem Vertrag dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Des Weiteren darf kein Anspruch auf (vorzeitige) Auszahlungen bestehen. Zusätzlich werden von der Finanzverwaltung als Basis-Rente nur solche Rentenversicherungen anerkannt, deren Laufzeit nach dem 31. 12. 2004 begonnen hat⁵⁾.

2. Besteuerung

Die Besteuerung der Beiträge zu einer solchen Basis-Rente sowie die Besteuerung ihrer Leistungen erfolgt analog zur Besteuerung der Beiträge zu und der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Summe der Beiträge zur Basisversorgung (also die Summe der Beiträge zur Basis-Rente und zur gesetzlichen Rente) sind ab dem Jahr 2025 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € (Verheiratete bei Zusammenveranlagung 40.000 €) als Sonderausgaben (Altersvorsorgeaufwendungen) steuerlich abziehbar. Die steuerliche Berücksichtigung beginnt im Jahr 2005 mit 60% der tatsächlich geleisteten Beiträge, höchstens mit 60% von 20.000 € / 40.000 €, und steigt in den Folgejahren jährlich um zwei Prozentpunkte an, sodass ab dem Jahr 2025 die Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung zu 100%, maximal jedoch bis zu 20.000 € bzw. 40.000 € steuerlich abziehbar sind (§ 10 Abs. 3 EStG).

Der Besteuerungsanteil der Leistungen aus der Basisversorgung (also der Summe aus Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Leistungen der Basis-Rente) steigt von 50% im Jahr 2005 jährlich um zwei Prozentpunkte bis zum Jahr 2020, ab dem Jahr 2021 jährlich um einen Prozentpunkt, sodass ab dem Jahr 2040 die Besteuerung 100% beträgt (sog. Kohortenbesteuerung; § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG). Während der einzelne Stpfl. bis zum Jahr 2025 jährlich einen steigenden Sonderausgabenabzug für die gezahlten Beiträge geltend machen kann, wird der Besteuerungsanteil der Leistungen im Jahr des Rentenbeginns (technisch über die Festlegung eines steuerlichen Freibetrags im Jahr nach dem Rentenbeginn) bestimmt und bleibt grundsätzlich zeitlebens unverändert. Der Besteuerungsanteil von Rentnern mit Rentenbeginn im Jahr 2006 beträgt - vereinfacht gesprochen - z. B.. zeitlebens 52% (umgerechnet in einen Freibetrag). Vollständig besteuert wird daher erstmals die Rente des Stpfl., der im Jahr 2040 in Rente geht.

IV. Betriebliche Altersversorgung in der ersten und / oder in der zweiten Schicht

1. Erläuterung der Zuordnungskriterien

Mit Schreiben vom 24. 2. 2005⁵⁾ hat die Finanzverwaltung geregelt, dass zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG begünstigten Aufwendungen auch Beiträge gehören können, die zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung erbracht werden, sofern die Beiträge weder steuerfrei noch pauschal besteuert sind und die Beiträge zugunsten einer Neuzusage (Erteilung der Versorgungszusage nach dem 31. 12. 2004) geleistet werden⁶⁾.

Letztendlich entscheidet bei Neuzusagen, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG erfüllen, demnach die Besteuerung der Beiträge über die Zuordnung der betrieblichen Altersversorgung zur zweiten oder ersten Schicht: Die Voraussetzungen der ersten Schicht sind bei diesen Zusagen erfüllt, wenn die Beiträge individuell, d. h. mit dem persönlichen Steuersatz des begünstigten Arbeitnehmers, versteuert werden. Altzusagen (Versorgungszusagen, die vor dem 1. 1. 2005 erteilt wurden) sind immer der zweiten Schicht zuzuordnen. Die Frage, ob es sich um eine Altzusage oder um eine Neuzusage handelt, sollte im konkreten Fall nach den bekannten arbeitsrechtlichen Kriterien⁷⁾ geprüft und beantwortet sein.



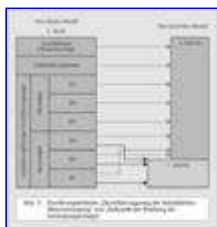
[DB 2007 S. 594]

Betriebliche Altersversorgung kennt bekanntlich fünf Durchführungswege:

- Die (unmittelbare) Pensionszusage,
- die Unterstützungskasse,
- die Direktversicherung,
- die Pensionskasse
- und den Pensionsfonds.

Beim Aufbau betrieblicher Altersversorgung in den Durchführungsweegen Pensionszusage und Unterstützungskasse findet beim Arbeitnehmer kein Zufluss nach § 11 EStG statt. Demnach gibt es auch keine Möglichkeit zur Individualbesteuerung. Diese Durchführungswege sind daher ausschließlich der zweiten Schicht zuzuordnen.

Beiträge zu den Durchführungsweegen Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds (versicherungsförmige Durchführungswege) führen grundsätzlich zu einem Rechtsanspruch des Arbeitnehmers und damit zu Zufluss nach § 11 EStG⁹⁾. Aufgrund der dadurch entstehenden grundsätzlichen Lohnsteuerpflicht der Beiträge kommt für diese versicherungsförmigen Durchführungswege die Individualbesteuerung und damit die mögliche Zuordnung zur ersten Schicht grundsätzlich in Betracht. Wurde die Zusage vor dem 1. 1. 2005 erteilt (Altzusage), so sind die versicherungsförmigen Durchführungswege nach Auffassung der Finanzverwaltung eindeutig der zweiten Schicht zuzuordnen. Sofern die Zusage nach dem 31. 12. 2004 erteilt wurde (Neuzusage), sind die versicherungsförmigen Durchführungswege abhängig von der tatsächlichen Besteuerung der Beiträge - nach Meinung der Behörden - der ersten oder der zweiten Schicht zuzuordnen.



2. Besteuerung von Beiträgen zu den versicherungsförmigen Durchführungsweegen

Beiträge zu den versicherungsförmigen Durchführungsweegen Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds sind zwar grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, sie sind jedoch bis zu den in § 3 Nr. 63 EStG vorgegebenen Grenzen (4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung-West zzgl. 1.800 € für Neuzusagen) steuerfrei. Werden die versicherungsförmigen Durchführungswege mittels Entgeltumwandlung⁹⁾ finanziert, so kann der Arbeitnehmer verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Zulagenförderung ("Riester-Förderung") nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden (§ 1a Abs. 3 BetrAVG); in diesem Fall wird die Finanzierung aus individuell versteuerten Beiträgen geleistet, die Besteuerung wird jedoch durch die Zulagenförderung bzw. den evtl. günstigeren Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG wieder rückgängig gemacht. Werden Beiträge zu den versicherungsförmigen Durchführungsweegen nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach "Riester" (§§ 10a, 82 Abs. 2 EStG) gefördert, so sind die Durchführungswege eindeutig der zweiten Schicht zuzuordnen. Für Direktversicherungs- und Pensionskassen-Altzusagen, nicht jedoch für Pensionsfonds-Altzusagen besteht zusätzlich die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung von Beiträgen (§ 52 Abs. 52a EStG i. V. mit § 40b EStG a. F.).

Erfüllen die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung die Kriterien des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG, so sind diese versicherungsförmigen Durchführungswege nach Auffassung der Finanzverwaltung stets der ersten Schicht zuzuordnen, sofern die Beitragszahlung bei Neuzusagen die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG sprengt oder die Zahlung in Form von Eigenbeiträgen¹⁰⁾ erfolgt. Denn in beiden Fällen werden die Beiträge aus individuell versteuertem Einkommen geleistet.

Entsprechend dem Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG ist der Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung Voraussetzung für die steuerliche Förderung als Basis-Rente. Nach Rdn. 8 des BMF-Schreibens vom 24. 2. 2005¹¹⁾ ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger besteht. Nach Rdn. 16 desselben Schreibens gehören jedoch neben den Eigenbeiträgen ausdrücklich auch echte Arbeitgeberbeiträge und arbeitnehmerfinanzierte Arbeitgeberbeiträge (Entgeltumwandlung) zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG begünstigten Beiträgen, obschon es sich im Fall dieser Arbeitgeberbeiträge gerade nicht um eigene Beiträge des Arbeitnehmers als versicherter Person und Leistungsempfänger handelt. Das BMF-Schreiben ist daher in sich widersprüchlich.

Nach *Myßen* ist jedoch auch bei arbeitnehmerfinanzierten Arbeitgeberbeiträgen (Entgeltumwandlung) und echten Arbeitgeberbeiträgen die Voraussetzung der "eigenen Altersversorgung" des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG erfüllt, da seines Erachtens in diesen Fällen nur der Zahlungsweg durch unmittelbare Überweisung durch den Arbeitgeber abgekürzt wird¹²⁾. Diese Sichtweise ist durchaus auch in der

Finanzverwaltung strittig: *Risthaus* aus dem FinMin. NRW, fragt sich, "ob die Finanzverwaltung mit Rdn. 16 wirklich einen verlässlichen Rahmen für die Förderung von Beiträgen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung über § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG geschaffen hat oder ob sich nicht vielmehr durch den Gesetzeswortlaut und die Anwendung der Rdn. 8 ein Förderausschluss für rein arbeitgeberfinanzierte und durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge ergibt"¹³⁾.

Der Zweifel, ob die Finanzverwaltung hier nicht den Gesetzeswortlaut überinterpretiert, ist u. E. durchaus berechtigt. Nach *Risthaus* "bleibt daher abzuwarten, wie die Praxis damit umgeht"¹⁴⁾. Die Praxis - namentlich die Einrichtungen der versicherungsförmigen Durchführungswege - fühlt sich im rechtsunsicheren Raum. Denn es gibt zum einen - im Unterschied zur Riester-Rente - keine Zertifizierungsstelle, die die Einhaltung der steuerlichen Voraussetzungen prüft. Zum anderen ist es fraglich, ob die im Runds Schreiben festgehaltene Meinung der Ministerialbehörden einer gerichtlichen Überprüfung standhält.



3. Besteuerung der Leistungen

Die Besteuerung der Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung richtet sich nach der Besteuerung der den Leistungen zugrunde liegenden Beiträge, wobei bei dem Durchführungsweg Pensionszusage aufgrund der internen Finanzierung über Rückstellungen keine explizite Beitragszahlung erfolgt. Leistungen aus den Durchführungswegen Pensionszusage und Unterstützungskasse werden als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG) voll nachgelagert besteuert. Versicherungsförmige Zusagen (Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung), die steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG oder "Riester-gefördert" finanziert wurden (sog. geförderte Beiträge), werden in der Leistungsphase als "sonstige Einkünfte" nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ebenfalls voll nachgelagert besteuert.

Bei Leistungen aus solchen versicherungsförmigen Zusagen, die nicht auf geförderten Beiträgen beruhen, ist hingegen § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG einschlägig. Er bestimmt, dass sich die Besteuerung solcher "sonstigen Einkünfte" nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG richtet. Diese Vorschrift wurde im Zug des Alterseinkünftegesetzes in Doppelbuchst. aa und Doppelbuchst. bb unterteilt. Doppelbuchst. aa des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG regelt die oben beschriebene Kohortenbesteuerung, Doppelbuchst. bb regelt die sog. Ertragsanteilsbesteuerung. Bei der Ertragsanteilsbesteuerung wird die Leistung mit einem vom Rentenbeginnalter abhängigen Prozentsatz in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen. Mittels dieses Prozentsatzes wird der Zinsertrag, der während der Rentenphase mit dem vorhandenen Kapitalstock erwirtschaftet wird, in pauschalierender Form erfasst.

Leistungen aus Versorgungs-Neuzusagen, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG erfüllen und die auf individuell versteuerten Beiträgen beruhen, unterliegen - so die Interpretation der Finanzverwaltung - nach der Systematik des § 22 Nr. 5 Satz 2 i. V. mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG zwingend der Kohortenbesteuerung des Doppelbuchst. aa dieser Vorschrift¹⁵⁾. Die Ertragsanteilsbesteuerung des Doppelbuchst. bb dieser Vorschrift ist - nach Ansicht der Ministerialbehörden - nur noch dann einschlägig, wenn die Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung die Voraussetzungen der Basis-Rente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG) nicht erfüllen¹⁶⁾ (alle Altzusagen und Neuzusagen, die z. B. ein Kapitalwahlrecht vorsehen) und auf individuell bzw. pauschal besteuerten Beiträgen beruhen¹⁷⁾.

Diese Interpretation der Gesetzesvorgaben ist nur dann zu vertreten, wenn man wie die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass Versorgungszusagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung überhaupt Rentenversicherungen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG sein können. Folgt man jedoch der von der "Rürup-Kommission" empfohlenen Neustrukturierung der Vorsorgeprodukte in drei Schichten, so ist betriebliche Altersversorgung ausschließlich der zweiten Schicht zuzuordnen und kann daher schon vom Grundsatz her keine Rentenversicherung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG darstellen, da diese Rentenversicherungen eindeutig der ersten Schicht zuzuordnen sind. Eine Vermischung der unterschiedlichen Schichten war von der Grundidee nicht vorgesehen, und es spricht u. E. nichts dagegen, den Gesetzeswortlaut i. S. dieser Grundidee zu interpretieren.

Im Übrigen ist zweifelhaft, ob man bei einer Versorgungszusage in Form einer Zusage auf Rentenleistungen auch dann, wenn sie über einen versicherungsförmigen Durchführungsweg abgewickelt wird, überhaupt von einer "Rentenversicherung" sprechen kann. Denn nicht nur der Begriff ist normalerweise der Individualversicherung vorbehalten, sondern auch die Versicherungstechnik zumindest für die Fälle, bei denen man Rentenzusagen mit Hilfe von technischen Durchschnittsprämien oder Bedarfdeckungsprämien bei Pensionskassen finanziert.

Der von der Finanzverwaltung vorgesehene Zwang zur Kohortenbesteuerung wird auch aus dem BMF-Schreiben vom 8. 4. 2005 - IV C 3 - S 2257b - 13/05¹⁸⁾ ersichtlich. Mit ihm wurde der amtliche Vordruck nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG¹⁹⁾ zur Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung veröffentlicht. Die Hinweise zu den einzelnen Nummern des Vordrucks sind insoweit eindeutig: Wurde die der Leistung zugrunde liegende Versorgungszusage nach dem 31. 12. 2004 erteilt (Neuzusage) und erfüllt sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG, so hat der Anbieter dem Stpfl. zwingend eine Besteuerung nach Nr. 3 des Vordrucks und damit die Kohortenbesteuerung zur Vorlage beim FA zu bescheinigen, sofern die Leistungen auf nicht gefördertem Kapital beruhen. [DB 2007 S. 596] Die unter den Hinweisen zu Nr. 4 (Ertragsanteilsbesteuerung) erläuterten Bedingungen sind bei Versorgungs-Neuzusagen, die die Kriterien der Basis-Rente erfüllen, nicht einschlägig; eine Bescheinigung zur (steuerlich günstigeren) Ertragsanteilsbesteuerung kann und darf dem Stpfl. vom Anbieter in diesem Fall nicht erteilt werden. Die Ertragsanteilsbesteuerung ist nur noch auf Leistungen i. S. des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG anzuwenden, bei denen die zugrunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. 1. 2005 erteilt wurde oder bei denen die zugrunde liegende Versorgungszusage die Kriterien des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG nicht erfüllt.



Verschärft wird das in Abschn. IV. 2 angesprochene unsinnige Ergebnis durch die Tatsache, dass sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG keine Einschränkung der steuerlichen Basisförderung auf Neuzusagen (nach dem 31. 12. 2004 erteilte Versorgungszusagen) ergibt²⁰⁾.

Diese erst von der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005 geschaffene Einschränkung auf Neuzusagen hat ihren Hintergrund in der Besteuerung von Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung: Die oben beschriebene Kohortenbesteuerung von Leistungen der ersten Schicht greift unabhängig von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der Beiträge und somit auch dann, wenn die Beiträge sich nicht steuermindernd im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ausgewirkt haben. Für die neu geschaffene Basis-Rente der ersten Schicht ist dieses Problem im Wesentlichen nicht vorhanden, da private Leibrentenversicherungen vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes die engen Voraussetzungen des neu geschaffenen § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG im Regelfall nicht erfüllt haben.

Durch die von der Finanzverwaltung vorgenommene, durch den Gesetzeswortlaut u. E. nicht gedeckte Einbeziehung von betrieblicher Altersversorgung in die erste Schicht wird aus der allumfassenden Kohortenbesteuerung ein ernster Problemfall: Hätte man auch Altverträge einbezogen, so hätten Versorgungs-Altzusagen, die bisher auf pauschal versteuerten Beiträgen beruhen, die Vorgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG in großer Anzahl erfüllt. Würden diese Zusagen in der Leistungsphase entsprechend dem Gesetzeswortlaut vollständig nach dem Kohortenprinzip besteuert, so wären verfassungswidrige Zweifachbesteuerungen unvermeidbar gewesen²¹⁾. Die Einschränkung auf Neuzusagen wurde von der Finanzverwaltung daher, so hat man den Eindruck, in das Alterseinkünftegesetz "hineininterpretiert", um selbst geschaffenen Problemen aus dem Weg zu gehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Entscheidung der Finanzverwaltung, die betriebliche Altersversorgung in die Förderung als Basis-Rente einzubeziehen, höchst problematisch ist. Sie war in der von der "Rürup-Kommission" empfohlenen Neustrukturierung der Altersvorsorgesysteme so nicht vorgesehen und lässt sich auch nicht aus den Vorgaben des Gesetzes rechtfertigen. Wie aus den Grafiken ersichtlich, wurden durch diese Vermengung der Schichten die Regelungen zur Besteuerung betrieblicher Altersversorgung sehr verzweigt und unübersichtlich. Dadurch erhöht sich nicht nur die Komplexität der Besteuerung unnötigerweise. Noch schwerer wiegt die bei den Versorgungsträgern und den Begünstigten eingetretene Rechtsunsicherheit.

Steuersystematisch richtig wäre es gewesen, den Empfehlungen der "Rürup-Kommission" zu folgen und eine klare und eindeutige Zuordnung der verschiedenen Altersvorsorgesysteme zu den einzelnen Schichten vorzunehmen. Dies hätte die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen wesentlich vereinfacht und im Übrigen ein positives Zeichen in Richtung Steuervereinfachung und Steuersystematik gesetzt.

V. Handlungsbedarf bei versicherungsförmigen Versorgungszusagen

Angesichts dieser veränderten steuerlichen Behandlung versicherungsförmiger Versorgungszusagen durch die Finanzverwaltung besteht für Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen Handlungsbedarf. Diese Versorgungsträger müssen zeitnah ihre Vertragsbedingungen dahingehend

überprüfen, welche ihrer Versorgungstarife den Charakter einer Basis-Rente haben.

Die Mehrheit der Versorgungstarife wird zwar nicht die Kriterien der Basisversorgung erfüllen. Des Weiteren sind von den Tarifen, die die Kriterien der ersten Schicht erfüllen, auch nur diejenigen Leistungsteile als Basis-Rente zu behandeln, die auf individuell versteuerten Beiträgen, die nicht Riester-gefördert wurden, beruhen. Die Kohortenbesteuerung wird für die Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung daher der Ausnahmefall sein. Dennoch darf er angesichts der gravierenden steuerlichen und verwaltungstechnischen Konsequenzen nicht unbeachtet bleiben.

Von der Kohortenbesteuerung sind - wie gesagt - ausschließlich (nach dem 31. 12. 2004 erteilte) Versorgungszusagen betroffen, die sämtliche Kriterien des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) erfüllen, d. h. die erdienbaren Ansprüche dürfen "nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar" sein und es darf "darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen" bestehen.

Für die Versorgungsträger besteht die Herausforderung darin, ihre Versorgungstarife auf diese recht abstrakten und wenig greifbaren Kriterien des Gesetzeswortlauts hin zu überprüfen und diejenigen Tarife zu identifizieren, die die Kriterien der Basisversorgung erfüllen.

[DB 2007 S. 597]

Ein eindeutiges Indiz für das Nichterfüllen eines dieser Kriterien liegt nach Ansicht der Finanzverwaltung vor, wenn die Versorgungszusage z. B. eine der folgenden Möglichkeiten einräumt²²⁾:

- Kapitalwahlrecht,
- Anspruch bzw. Optionsrecht auf (Teil-) Auszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalls,
- Zahlung eines Sterbegelds,
- Abfindung einer Rente,
- Abfindungsansprüche und Beitragsrückerstattungen im Fall einer Kündigung des Arbeitsvertrags mit Ausnahme bei gesetzlich gestatteter Abfindung (z. B. bei Abfindung einer Kleinbetragsrente gem. [§ 3 BetrAVG](#)).

Entsprechend den Vorgaben des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) ist für die Qualifikation einer Rentenversicherung als Basis-Rente die ergänzende Absicherung von Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und von Hinterbliebenen unschädlich. Hinterbliebene i. S. des Gesetzeswortlauts "sind der Ehegatte des Stpfl. und die Kinder, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach [§ 32 Abs. 6 EStG](#) erhält²³⁾". In Rdn. 157 des BMF-Schreibens vom 17. 11. 2004²⁴⁾ wird der Kreis der Hinterbliebenen für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung hingegen wesentlich großzügiger umrissen: Neben den Kindern i. S. des [§ 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG](#) und der Witwe / dem Witwer gehören nach dieser Finanzverwaltungs-Definition auch der frühere Ehegatte oder die Lebensgefährtin / der Lebensgefährte zum Kreis der Hinterbliebenen. Die Voraussetzungen für die Kohortenbesteuerung erfüllt ein Versorgungstarif der betrieblichen Altersversorgung nach den Gesetzesvorgaben des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) demnach nicht, wenn die Versorgungszusage eine Hinterbliebenenversorgung für die Lebensgefährtin / den Lebensgefährten oder den früheren Ehegatten ermöglicht.

Bei den meisten versicherungsförmigen Versorgungsträgern gibt es mehrere Tarife, die zu jeweils unterschiedlichen Besteuerungen der späteren Leistungen oder Leistungsanteilen führen. Da die Grundlagen hierzu - wie obige Abbildung zeigt - bereits in der Beitragsphase gelegt werden, ist es für den Versorgungsträger unumgänglich, sein Verwaltungssystem und seine Datenerfassung darauf einzurichten. Jede Beitragszahlung muss eindeutig hinsichtlich ihrer steuerlichen Behandlung gekennzeichnet sein. In der Folge und bei Beginn des Leistungsbezugs sind dadurch zumindest die ersten Voraussetzungen geschaffen, die Besteuerung der Leistungen (Kohortenbesteuerung, Ertragsanteilsbesteuerung oder volle Besteuerung nach [§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG](#)) sachgerecht zu erfassen und dem Leistungsempfänger mitzuteilen. Auch die durch [§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG^{19\)}](#) vorgeschriebene gesonderte Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, die in erster Linie bei erstmaligem Bezug von Leistungen sowie bei Änderung der auszahlenden Leistung zur Vorlage des Stpfl. beim FA auszustellen ist, sollte dann kein Problem sein. Leistungen, die nach Auffassung der Finanzverwaltung später der Kohortenbesteuerung unterliegen, müssen daher schon heute eindeutig vom Versorgungsträger identifiziert werden.

Im Zusammenhang mit der Kohortenbesteuerung ist für die Arbeitnehmer, die über eine Pensionskasse, eine Direktversicherung oder einen Pensionsfonds begünstigt sind - im Unterschied zur Ertragsanteilsbesteuerung und der vollen nachgelagerten Besteuerung nach [§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG](#) - bereits während der Beitragsphase frühzeitiges Handeln erforderlich, um Steuernachteile zu vermeiden. Werden Beiträge - auch rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge! - gezahlt, die die Kriterien des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG](#) erfüllen, so sollten sie alljährlich in der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Ansonsten unterliegen sowohl die Beiträge als auch die späteren Leistungen der Besteuerung, eine Doppelbesteuerung, die man unbedingt vermeiden sollte. Die Arbeitgeber sollten, auch um sich möglicher späterer Regressforderungen seitens des ehemaligen Arbeitnehmers entziehen zu können, ihre Mitarbeiter auf diese Doppelbesteuerungsproblematik zeitnah hinweisen.

Die Deklaration als Sonderausgaben ist erstmals in der Steuererklärung für das Jahr 2005 erforderlich. Leider findet der Stpfl. in den Steuerklärungsformularen für 2005 (namentlich im Mantelbogen) wie auch in der von den Finanzbehörden erstellten Anleitung zur ESt.-Erklärung für 2005 keinen Hinweis auf diese Notwendigkeit. Vor dem Hintergrund, dass Steuerberatungskosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Mantelbogens entstehen, nicht mehr steuermindernd berücksichtigt werden, ist es zu begrüßen, dass die Finanzverwaltung die Anleitung für ESt.-Erklärungen für 2006 entsprechend nachgebessert hat.

Für den Versorgungsträger, die Pensionskasse, den Pensionsfonds oder das die Direktversicherung durchführende Versicherungsunternehmen ergibt sich daraus - über die heute noch nicht selbstverständliche Serviceleistung hinausgehend - die Verpflichtung, den versicherten Stpfl. entsprechend zu informieren. D. h. alljährlich und rechtzeitig sollte der Versicherte vom Versorgungsträger eine Bescheinigung über die Höhe der im Kalenderjahr geleisteten Beiträge, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG erfüllen, erhalten, um seine in der Steuererklärung angegebenen Sonderausgaben dem FA gegenüber belegen zu können. Es bietet sich an, diese Bescheinigung mit einer Statusmitteilung über den inzwischen erreichten Stand der Versorgungsleistungen, etwa der voraussichtlichen Höhe bei Rentenbeginn, sowie mit einem Hinweis auf die oben erwähnte Doppelbesteuerungsproblematik zu verbinden.

VI. Zusammenfassung

Der Entschluss der Finanzverwaltung, die betriebliche Altersversorgung bei versicherungsförmigen Durchführungswegen zum Teil in die Fördermöglichkeiten der ersten Schicht einzubeziehen, ist steuersystematisch nicht zu rechtfertigen und mit erheblichen Unsicherheiten und Mehrbelastungen für die Praxis verbunden ist. Die Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung wird dadurch unnötig verkompliziert, die Versorgungseinrichtungen wie auch die Begünstigten sind mit Rechtsunsicherheiten konfrontiert und unnötig zusätzlich belastet. Da die Nachteile für die Versorgungsträger wie auch für die Begünstigten überwiegen, wäre es aus Beratersicht zu begrüßen, wenn die Finanzverwaltung ihre Haltung diesbezüglich nochmals überdenken würde: BMF-Schreiben lassen sich ändern, das Gesetz muss bei Vollzug dieses Schritts nicht geändert werden. Denn der Gesetzeswortlaut steht u. E. einer klaren Trennung der einzelnen Schichten der Altersvorsorgesysteme nicht entgegen.

Informationen zu den Autoren

Prof. Dr. Klaus Heubeck ist Vorstand der Heubeck AG in Köln.

Michaela Seybold ist Steuerberaterin in Köln.

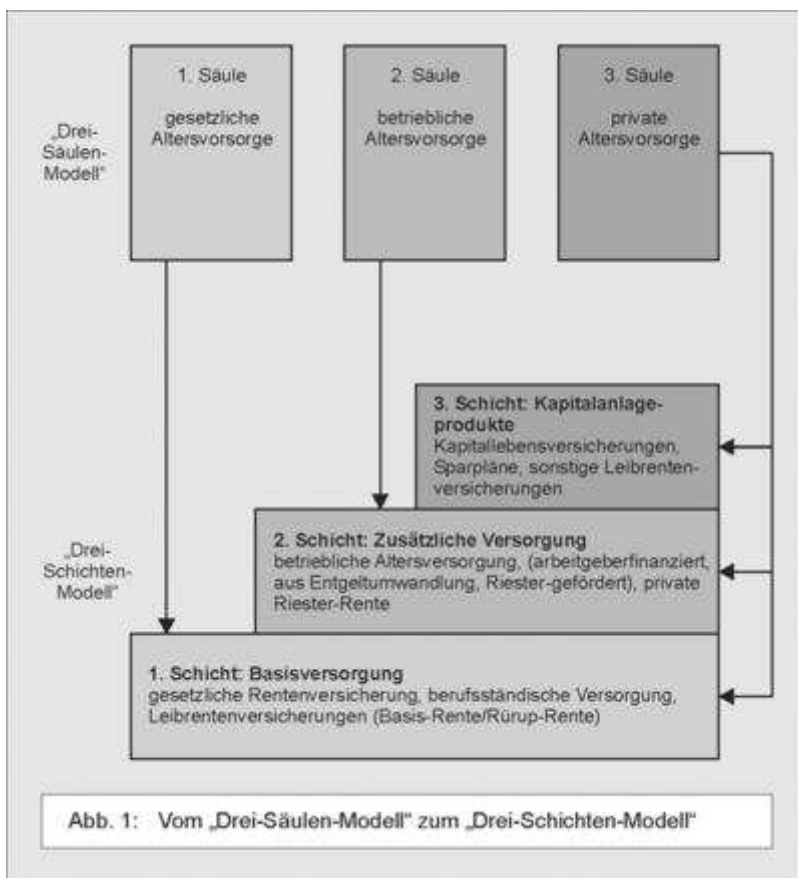
Fußnoten:

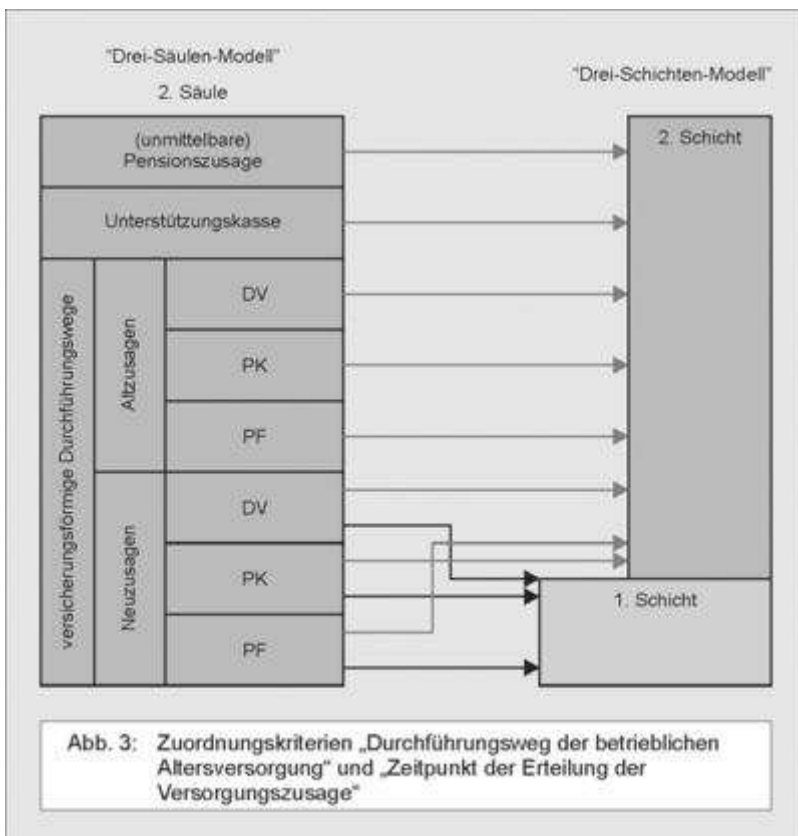
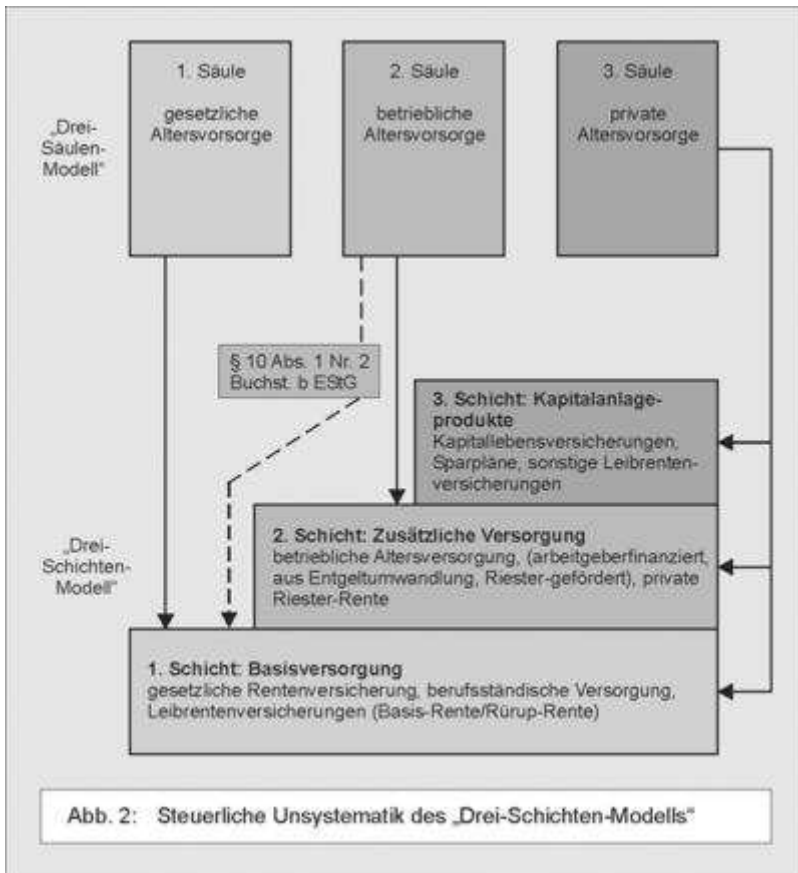
- 1) Siehe die entsprechenden Regelungen der Art. 6 und 9 des Altersvermögensgesetzes (AVmG) vom 26. 6. 2001, BGBl. I 2001 S. 1310.
- 2) Genauer: Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, Abschlussbericht vom 11. 3. 2003.
- 3) Vgl. hierzu z. B. *Risthaus*, DB 2006 S. 1329 ff. sowie Abschn. III. 2. dieses Beitrags.
- 4) Nach den Neuregelungen des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) vom 5. 7. 2004, BGBl. I 2004 S. 1427.
- 5) BMF-Schreiben vom 24. 2. 2005, BStBl. I 2005 S. 429 = DB 2005 Beil. 2, Rdn. 9. Lt. *Myßen* (NWB Fach 3 S. 13104) Umkehrschluss aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG; kritisch hierzu *Niermann/Risthaus*, DB 2005 Beil. 2 S. 6.
- 6) Vgl. BMF vom 24. 2. 2005, a.a.O. (Fn. 5), Rdn. 16.
- 7) Vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 17. 11. 2004, BStBl. I 2004 S. 1065 = DB 2005 Beil. 2, Rdn. 201 ff.; nach Rdn. 203 dieses Schreibens gilt bei der Änderung einer Zusage der Grundsatz der Einheit der Versorgung.
- 8) Zum Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung der Beiträge zu betrieblicher Altersversorgung siehe auch *Harder-Buschner*, NWB Fach 3 S. 13233.
- 9) Dies ist die Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).
- 10) Dies sind Beiträge des Arbeitnehmers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wenn die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG).
- 11) Vgl. BMF vom 24. 2. 2005, a.a.O. (Fn. 5).
- 12) Vgl. *Myßen*, NWB Fach 3 S. 13109.
- 13) *Risthaus*, DB 2005 Beil. 2 S. 9.
- 14) *Risthaus*, DB 2005 Beil. 2 S. 9.
- 15) Siehe den Gesetzeswortlaut unter § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG: "die aus . . . Rentenversicherungen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b erbracht werden. . .".

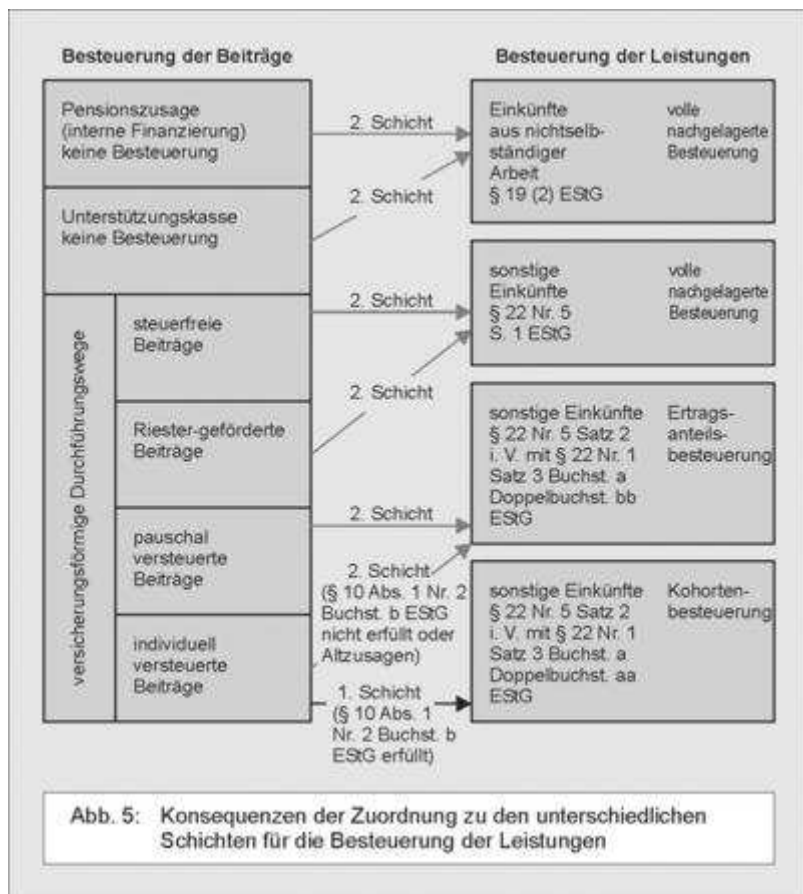
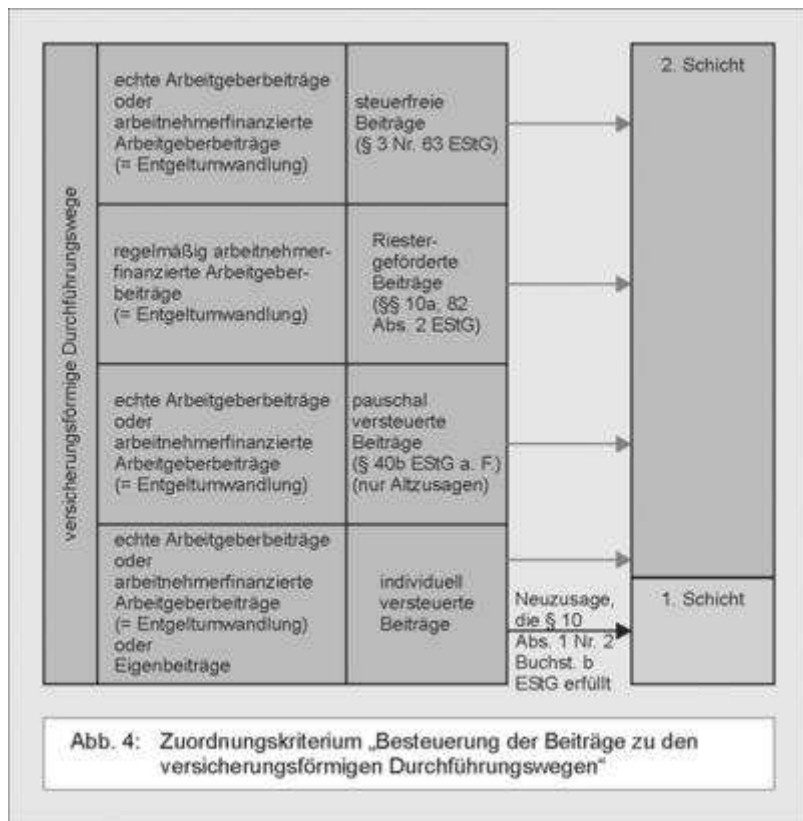
- 16) Siehe den Gesetzeswortlaut unter § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG: "die nicht solche i. S. des Doppelbuchst. aa sind . . .". A.A. wohl *Höfer*, Komm. z. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Bd. II, Rdn. 1667.
- 17) Siehe auch *Harder-Buschner*, NWB Fach 3 S. 13131.
- 18) BStBl. I 2005 S. 619 = **DB 2005 S. 803**.
- 19) Durch das JStG 2007 wurden die bisherigen Sätze 6 und 7 des § 22 Nr. 5 EStG zusammengefasst.
- 20) Siehe hierzu Fn. 5.
- 21) Vgl. *Niermann/Risthaus*, DB 2005 Beil. 2 S. 6.
- 22) Vgl. BMF vom 24. 2. 2005, a.a.O. (Fn. 5), Rdn. 17.
- 23) Die "(Un-) Sinnhaftigkeit" des Gesetzeswortlauts wurde von der Finanzverwaltung erkannt und in Rdn. 13 des BMF-Schreibens vom 24. 2. 2005 (a.a.O. [Fn. 5]) entsprechend korrigiert. Die Orientierung am Gesetzeswortlaut hätte nämlich streng genommen dazu geführt, dass Hinterbliebenenrenten an Kinder generell ausgeschlossen gewesen wären, da der Verstorbene bei Eintritt dieses Versorgungsfalls kein Kindergeld mehr bezieht und die Anspruchsvoraussetzungen daher nicht hätten erfüllt werden können. Durch das JStG 2007 wurde der Gesetzeswortlaut inzwischen korrigiert.
- 24) Vgl. BMF vom 17. 11. 2004 a.a.O. (Fn. 7).

© DER BETRIEB, Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH 2007

Alle Abbildungen dieses Dokuments:







Fenster schliessen